



Amtssigniert. SID2020091094075
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

p.a. begutachtungen@sozialministerium.at

Entwurf einer GBRG-Novelle 2020; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-245/765-2020

Innsbruck, 24.09.2020

Zu GZ 2020-0.448.829 vom 15. Juli 2020

Zum übersandten Entwurf einer GBRG-Novelle 2020 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Art. 2 Z 3 bis 13 (§§ 40, 91 und 117 GuKG) und 3 Z 2 bis 7 (§§ 12 und 36 MTD-Gesetz):

1. Tirol spricht sich entschieden gegen die beabsichtigte Übertragung der Zuständigkeit zur Entziehung und Wiederteilung der Berufsberechtigung nach dem GuKG und dem MTD-Gesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden auf den Landeshauptmann aus.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass im Rahmen der letzten Tagung der Länderexpertenkonferenz „Anerkennungsverfahren Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe“ am 6. November 2019 die Ländervertreter/innen einvernehmlich mit folgender Änderungsanregung betreffend die Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung an das Gesundheitsministerium herangetreten seien:

„Die Zuständigkeit für die Entziehung und die Wiedererteilung der Berufsberechtigung soll wieder von der Bezirksverwaltungsbehörde an den/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau übertragen werden, da diese Verfahren im Hinblick auf eine oftmals komplexe Beurteilung, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Eignung der betroffenen Berufsangehörigen sowie der Abwägung von Allgemeininteressen und individuellen Grundrechtseingriffen, eine entsprechende Expertise und Erfahrung erfordert, die eher zentral beim Amt der Landesregierung als bei jeder einzelnen Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung steht.“

Nach Durchsicht des entsprechenden – auch dem do. Bundesministerium zugegangenen – Resümee-protokolles vom 11. November 2019 und aufgrund eigener Wahrnehmungen der Vertreterin des Landes Tirol entspricht dies nicht den Tatsachen. Vielmehr wurde bei dieser Länderexpertenkonferenz in Bezug auf die Entziehung der Berufsberechtigung lediglich eine Gesetzesänderung dahingehend angeregt, als „über die Entziehung oder Wiedererteilung der Berufsberechtigung der Landeshauptmann nicht mehr benachrichtigt wird (§ 40 Abs. 2 GuKG)“ (siehe Punkt I. f. des Resümeeprotokolles).

2. Eine Zuständigkeitsübertragung an den Landeshauptmann wird aus folgenden Erwägungen nicht befürwortet:

a) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind seit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, das die Einsetzung der Bezirksverwaltungsbehörden als primär zuständige Verwaltungsbehörden zum Ziel hatte, somit seit über 18 Jahren, für Entziehungen der Berufsberechtigungen nach dem GuKG und dem MTD-Gesetz zuständig und verfügen daher über jahrelange Erfahrungen in diesem Bereich. Beschwerden über mangelnde Fachkompetenz sind h.a. keine bekannt.

Zudem obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden nicht nur in weiteren Gesetzen, die nichtärztliche Gesundheitsberufe regeln, wie etwa dem Sanitätergesetz, dem Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz oder dem Medizinischen Assistenzberufegesetz, sondern auch in anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen, etwa der Gewerbeordnung 1994, die Zuständigkeit hinsichtlich der Entziehung von Berechtigungen.

Weiters ist die Bezirksverwaltungsbehörde nach diversen Landesrechtsmaterien zuständig für die Durchführung von Untersagungen (etwa das Führen der Berufsbezeichnung nach dem Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz) oder den Entzug von Berechtigungen.

Den Bezirksverwaltungsbehörden mangelt es somit keinesfalls an entsprechender Expertise, die eine Übertragung der in Rede stehenden Kompetenzen an den Landeshauptmann konkret rechtfertigen würde.

b) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind auch für Verwaltungsstrafverfahren nach dem GuKG und dem MTD-Gesetz zuständig. Die Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung stehen in einem engen Konnex zum Vorliegen eines strafbaren Verhaltens, weshalb sie thematisch besser bei den Bezirksverwaltungsbehörden angesiedelt sind.

3. Zusammenfassend besteht daher kein Grund, die Zuständigkeit zur Entziehung und Wiederteilung der Berufsberechtigung von den Bezirksverwaltungsbehörden auf den Landeshauptmann zu übertragen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GESKA-RV-14/1-2020 vom 17. Sept. 2020
Landessanitätsdirektion

die Bezirkshauptmannschaft Landeck

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.